

Jakob Tanner

Die Historikerkommission zwischen Forschungsauftrag und politischen Erwartungen

I.

Die Historikerkommission - offiziell heisst sie «Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg» (UEK), einem Hang zur Abkürzung und Personalisierung folgend wird sie nach dem Namen ihres Präsidenten auch «Bergier-Kommission» genannt - wurde Ende 1996 in einer von aussen verursachten, akuten staatspolitischen Krise geschaffen. Brisante Vorwürfe, welche die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges betrafen, katapultierten das Land in eine Vergangenheit zurück, in der es sein aktuelles Selbstverständnis nicht wiederfand. Das alles spielte sich selbstverständlich in der Gegenwart ab, die sich durch den von aussen angeregten neuen Blick auf die Geschichte zu verändern begann. Die Mitte der 90er Jahre noch vorherrschende optimistische Vorstellung, man könne nun nach Abschluss der Gedenkfeiern zum 50. Jahrestag des Kriegsendes diese Vergangenheit definitiv hinter sich lassen und nach dem Abwurf des historischen Ballasts ins 21. Jahrhundert emporsteigen, brach unter diesem Retro-Schock zusammen. Einmal mehr zeigte sich, dass Geschichtsbilder, Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte eng miteinander verwoben sind. Vor diesem Sachverhalt versagt ein lineares Fortschrittsmodell, das den Abstand von der Vergangenheit in Jahreseinheiten glaubt messen zu können. Die Zeit arbeitet nicht für jene, welche die Geschichte verdrängen möchten.

Die Selbstbeschreibung der Schweiz als einer «historischen Willensnation» macht die Konstruktion des Geschichtsbildes hierzulande zu ei-

Jakob Tanner

ner brisanten Angelegenheit. Nach 1945 wurde auch in verstärktem Masse eine Vergangenheitspolitik von oben betrieben.¹ Die Sonderfall-Schweiz, die in der europäischen Integration eine Bedrohung ihrer nationalen Identität und ihrer Staats- und Souveränitätsvorstellung sah, baute auf einem Redit-zentrierten Geschichtsbewusstsein und einer isolationistischen Aussenpolitik auf. Umgekehrt ruft sich heute eine normalisierte Schweiz, die sich ihrer Abhängigkeit vom europäischen und internationalen Umfeld bewusst ist, auch die assoziativen Aspekte und kooperativen Komponenten ihrer Vergangenheit stärker in Erinnerung. In diesem Sinne kann man sagen, dass jede Gesellschaft dasjenige Geschichtsbild hat, das sie verdient und verträgt. In krisenhaften Reorientierungsphasen kann die Historie aber durchaus zum Kausalfaktor werden; die Interpretation der Vergangenheit wird hier zum dynamisierenden oder aber zum konservierenden Faktor.²

Diese Wechselwirkungen zwischen mentalen Gegenwartsbefindlichkeiten, Vergangenheitsbildern und Zukunftsprojektionen konfrontieren eine amtlich eingesetzte Historikerkommission mit einem hohen Erwartungsdruck und mit kollektiven Ängsten. Die gegenwärtige Lage ist disparat. Während sich die einen von einem modernisierten helvetischen Geschichtsbild zukunftsreichere politische Entscheidungen und neue Handlungsoptionen versprechen, sehen andere in der Infragestellung von Erinnerungen die Grundfesten ihrer lebensweltlichen Verankerung und damit die Schweiz insgesamt in Gefahr. Verschiedene Richtungen und Gruppen projizieren ihre Probleme auf die von Parlament und Regierung eingesetzten Historiker, die überdies zu Sündenböcken gemacht und mit der Staatskrise in einen kausalen Zusammenhang gebracht werden.³ Während die einen eine staatlich sanktionierte «Geschichtsbarkeit» einrichten möchten, um aus dem Dickicht alternativer Deutungen herauszufinden und wieder klarer zu sehen⁴, halten andere — und zu diesen gehören die Mitglieder der UEK - an den Prinzipien der wissenschaftlichen Forschung fest und sperren sich gegen derartige Instrumentalisierungsversuche.

Die UEK ist damit gleichsam strukturell herausgefordert. Wie kam dieses breit angelegte Forschungsprojekt zustande? Mit dem Zusammenbruch der Konstellation des Kalten Krieges an der Wende zu den 90er Jahren verschwand die Nische, in der sich die Schweiz als «neutraler Kleinstaat» während vier Jahrzehnten behaglich eingerichtet hatte. Seit Beginn der 90er Jahre zeigten sich aussenpolitische Orientierungs-

Schwierigkeiten, die mit neuen Konflikten in der Innenpolitik einhergingen. Der Aussenbezug wurde zu einem Problem im Innern. Die Debatte um das durch die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges gehärtete Geschichtsbild wirkte sich in dieser Situation nicht mehr wie bisher integrierend, sondern zunehmend polarisierend aus: Die gemeinsame Vergangenheit, die das Land zusammenschweisste, wandelte sich zum nationalen Spaltpilz. Als 1995 eine in den USA ausgelöste Lawine der Kritik über die *Confoederatio Helvetica* hereinbrach, setzte eine krisenhafte Entwicklung ein, die eine ganze Reihe von Reaktionen evozierte. Unter dem Eindruck der Vorwürfe wurde zunächst im Frühjahr 1996 ein von Industrieunternehmen und der Schweizerischen Nationalbank finanzierter «Schweizer Fonds zugunsten bedürftiger Opfer von Holocaust/Shoa» ins Leben gerufen. Anschliessend schwenkten die angegriffenen Banken auf eine Verhandlungslösung ein und signalisierten Zahlungsbereitschaft, um die in den USA gegen sie laufenden gerichtlichen Klagen (*class actions*) zu stoppen. Das *Memorandum of Understanding*, das am 2. Mai 1996 zwischen der *World Jewish Restitution Organization* und der Schweizerischen Bankiervereinigung zustande kam, schuf die Grundlage für die im Herbst 1996 durch das *Independent Committee of Eminent Persons* (ICEP; sog. Volcker-Committee) aufgenommenen, aufwändigen Recherchen in den archivalischen Tiefenschichten der helvetischen Finanzinstitute. Aus einer Gesamtzahl von gegen 7 Millionen Konten, die im Zeitraum zwischen 1933 und 1945 bestanden, sollten jene nachrichtenlosen Vermögen identifiziert werden, die weder im Rahmen früherer Nachforschungen identifiziert noch irgendwann aufgelöst wurden, sondern die ganze Nachkriegszeit überdauerten.⁵ Am 5. März 1997 kündigte schliesslich der damalige Bundespräsident, Arnold Koller, im Parlament die «Stiftung solidarische Schweiz» an, die aus dem Verkauf von fünf Milliarden Franken Gold aus den Beständen der Schweizerischen Nationalbank finanziert werden sollte. Dieser Vorschlag war explizit auf die Zukunft gemünzt - nicht die Entschuldung der Vergangenheit war angesagt, die Stiftung verfolgte vielmehr das Ziel, so Arnold Koller, den «Gedanken der Solidarität und des Gemeinsinns im In- und Ausland mit neuer Substanz zu füllen». Konkret ging es um eine Generalprävention gegen «Armut, Not und Gewalt» und eine «Rettungs- und Hilfsaktion» im globalen Massstab.⁶

Dieser Überblick über das Massnahmenbündel, mit dem die Schweiz - der Staat und die Wirtschaft gleichermassen - auf die krisenhafte Situa-

tion reagierten, muss ergänzt werden durch die Schaffung der UEK: Am 13. Dezember 1996 verabschiedete die Bundesversammlung (Parlament) einstimmig einen Bundesbeschluss (BB), der die Gründung einer unabhängigen Expertenkommission vorsah.⁷ Diese sollte den Auftrag erhalten, alle im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Restitutionsfragen sensitiven Problembereiche historisch aufzuarbeiten und rechtlich zu bewerten. Artikel 1 des Beschlusses hält als «Gegenstand» des Unternehmens fest: «Untersucht werden Umfang und Schicksal von Vermögenswerten aller Art, die von Banken, Versicherungen, Anwälten, Notaren, Treuhändern, Vermögensverwaltern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz erworben, diesen zur Verwahrung, Anlage oder Übermittlung an Dritte übergeben oder von der Schweizerischen Nationalbank entgegengenommen wurden.» Mit dem Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1996 setzte die Regierung die Kommission einige Tage später mit dem Auftrag ein, sich selber zu konstituieren.⁸ Bei der Präzisierung des Forschungsmandats wurde der Kreis der zu behandelnden Probleme sachlogisch kompetent ausgeweitet; der Regierungsbeschluss erwähnt auch Bereiche wie Rüstungsproduktion, Geschäftsübernahmen, Währungssystem und Flüchtlingspolitik. Die grosse Palette an Themen hatte wiederum zur Folge, dass die neun Mitglieder der international zusammengesetzten Kommission von Anfang an eine substantielle Aufstockung des Verpflichtungskredits von ursprünglich fünf auf 22 Millionen Schweizer Franken forderte. Nachdem die UEK diese Summe zugesprochen erhalten hatte, war die finanzielle Basis geschaffen, um ein internationales, thematisch breit gefächertes Forschungsprojekt zu lancieren, das während der Phase der Archivauswertung über 40 Mitarbeiterinnen im In- und Ausland (viele davon auf Teilzeitbasis oder in zeitlich begrenzten, themenspezifischen Mandaten) beschäftigte. ^c

Die UEK ist eine singuläre Konstruktion: Sie weist ein staatliches Design auf - gleichzeitig ist sie «unabhängig», was sich auf Organisation und Freiheit der Forschung bezieht. Angesichts dieser komplexen Konstellation konnte es nicht ausbleiben, dass sich wissenschaftlich-fachinterne und öffentlich-politische Kritik anmeldete. Beobachter orteten verschiedene Anomalien und Probleme. Wieso muss *expressis verbis* vermerkt werden, dass die durch Parlament und Regierung eingesetzte Expertenkommission «unabhängig» ist?, Als irritierend wurde auch die Tatsache empfunden, dass die «unabhängige Expertenkommission» mit prä-

zedenzlosen und insbesondere das Bankgeheimnis ausser Kraft setzenden Privilegien beim Archivzugang und bei der Quelleneinsicht ausgestattet ist. Diese Prärogativen haben einerseits zur Folge, dass die ganze Kommission inklusive ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Mandatäre dem Amtsgeheimnis unterstellt ist, was es z.B. verunmöglichte, Forschungsbereiche nach den Regeln des wissenschaftlichen Projektmanagements auszuschreiben und im Wettbewerbsverfahren zu vergeben. Andererseits gibt es das Problem, dass jeder Text, den die Kommission publiziert, vor der Veröffentlichung der Regierung unterbreitet werden muss, ein Sachverhalt, der allerdings wiederum dadurch entproblematisiert wird, dass diese ihrerseits verpflichtet ist, die Forschungsergebnisse integral zu publizieren. Der betreffende Artikel des Bundesbeschlusses lautet schlicht: «Der Bundesrat veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse vollständig.»⁹

II.

Die Schweiz stellte ihre Restitutionsbemühungen Ende der 40er Jahre zu einem Zeitpunkt ein, in dem diese Problematik in anderen Ländern und insbesondere in Deutschland aktuell wurde. Während der vier Dekaden des Kalten Krieges blieben Fragen nach dem Verbleib von Vermögenswerten von Opfern des Nationalsozialismus gewissermassen eingefroren. Zwar gab es zu Beginn der 60er Jahre eine viel versprechende Tauwetterphase. Der so genannte «Meldebeschluss», mit dem die Banken dazu verpflichtet wurden, vor 1945 eröffnete und seither nachrichtenslose Konten zu melden, stand jedoch stark im Zeichen einer Schadensbegrenzung und ergab keine befriedigenden Resultate. So blieb das Problem weiterhin bestehen, auch wenn man aus schweizerischer Sicht nicht mehr mit seiner Rückkehr rechnete. Man verliess sich aussenpolitisch auf den Entlastungseffekt des Sonderfalls und innenpolitisch auf die Entsorgung der Vergangenheit durch die Mythisierung der eigenen Geschichte. Und man vertraute insbesondere auf den Sympathiebonus eines Landes, das zu klein ist, um Unheil im grösseren Massstab anzurichten und das den geostrategischen Kontrahenten während des Kalten Krieges seine «guten Dienste» und seine Vermittlungsleistungen angeboten hatte.

Dieses selbstgerechte nationale Selbstbild erklärt, weshalb sich «die Schweiz» dermassen betroffen und bedroht fühlte, als die Forderung nach dem Erkennen vergangenen Unrechts und dem Anerkennen einer mora-

lischen Verantwortung nicht mehr zurückgewiesen werden konnte. Das späte Zur-Rechenschaft-gezogen-Werden erschien vielen als schlichtes Erpressungsmanöver. Im Zentrum der Debatte standen alsbald finanzielle Forderungen. Die Schuld nahm den Charakter von Schulden an. Die Auseinandersetzung wurde in monetäre Kategorien übersetzt. Jene, welche die Rechnung präsentierten, galten als geschäftstüchtig, wenn nicht profitsüchtig. Diese Interpretation liess sich leicht mit eingeschliffenen antisemitischen Argumenten aufladen. Auch traditionsreiche Stereotypen waren zur Hand: Während des Kalten Krieges hatte sich die Schweiz die Zwangsvorstellung antrainiert, sie sei von bösen Feinden umgeben, auf Freunde sei letztlich kein Verlass und das kleine Land sei deshalb auf einen aussenpolitisch-militärischen Alleingang angewiesen. Die Entschlossenheit, allen feindlichen Aspirationen und dem Angriff kriegsbereiter Mächte mutig entgegenzutreten, hatte eine ausgeprägt abwehrorientierte Sprachregelung in allen Restitutionsfragen zur Folge.

Was in dieser eindimensionalen Semantik der Bedrohung verloren geht, ist die Einsicht, dass sich die gegen schweizerische Finanzinstitute erhobenen Forderungen durchaus an einem illegitimen, durch vorsätzliches Nichthandeln realisierten Gewinn orientierten, der während der Nachkriegszeit primär durch die Schliessung von Bankkonten, aber auch durch die fiktive Weiterführung von «nachrichtenlosen Konten» zustande kam. Als nun die Angestellten weltweit renommierter internationaler Revisionsfirmen in beträchtlicher Mannschaftsstärke die helvetischen Bankinstitute auf deren eigene Rechnung unter die Lupe zu nehmen begannen, machten viele auch deshalb die Faust im Sack, weil sie die Angriffe auf den Finanzplatz mit einer Attacke auf die Schweiz gleichsetzten. Tatsächlich Hessen sich diese beiden Bereiche kaum trennen, war es doch massgeblich der helvetische Nationalmythos, der diese Probleme für lange Zeit zum Verschwinden gebracht hatte. Was nun, Mitte der 90er Jahre, nicht mehr funktionierte, das war die meritorische Deutung der Schweizer Geschichte. Das Ausland würdigte plötzlich nicht mehr die «guten Dienste» des neutralen Landes, sondern kritisierte die Verdienste der Schweizer Banken. Das, was einzelne Sonderfall-Vertreter als «Kniefall» apostrophierten¹⁰, war gewissermassen der Einbruch des Realitätsprinzips in eine Schweiz, die diese Fragen bisher mittels einer mythischen Selbstüberhöhung in den Hintergrund zu rücken vermocht hatte. Dieser Vorgang war allerdings immer einseitig geblieben: Die Schweizerinnen und Schweizer hatten während der wirtschaftlich erfolgreichen Nachkriegs-

zeit aufgrund der «geistigen Landesverteidigung» nämlich auch schlicht vergessen, dass ausserhalb der Landesgrenzen die Forderung nach Rückzahlung von Opfervermögen gar nie verstummt war. Erst in der Umbruchphase der 90er Jahre entstanden die internationalen und inner-schweizerischen Resonanzbedingungen, die einer alternativen Erinnerung wieder eine Sprache verliehen.

Die Auseinandersetzungen um die Deutung der Vergangenheit akzentuierten die innenpolitische Polarisierung. Jene, für die der «Mythos Schweiz» zur unhinterfragten Lebenswahrheit gehörte, fühlten sich in ihren Grundüberzeugungen verletzt und reagierten entsprechend. So sandte der «Arbeitskreis gelebte Geschichte», zu dem sich eine Gruppe von zwischen 1939 und 1945 Aktivdienst Leistenden zusammengeschlossen hatte, im Sommer 1998 einen «offenen Brief» an die Botschafterin der Vereinigten Staaten von Amerika in der Schweiz, Frau Madeline Kunin, in dem wie folgt argumentiert wird: «Hauptgrund dieses Schreibens ist die Feststellung, dass sich infolge der Verunglimpfung der Schweiz von Seiten amerikanischer und internationaler jüdischer Organisationen, teilweise sekundiert von offiziellen Instanzen der USA, leider nicht nur ein zunehmender Antisemitismus, sondern auch ein unglücklicher Antiame-rikanismus abzuzeichnen beginnt. Ganz besonders alarmierend ist der Umstand, dass sich unter dem Einfluss der Angriffe jüdisch-amerikani-scher Organisationen, abgesehen vom latent vorhandenen Antisemitis-mus, eine neue antisemitische Grundstimmung breitzumachen beginnt, die Bevölkerungsschichten erfasst, die bisher für ein gutes Einvernehmen zwischen Juden und NichtJuden eingetreten sind.»¹¹ In diesen Zeilen wird der Versuch, eine Restitution auf gerichtlichem Weg zu erzwingen, zu-rückgewiesen mit der als Tatsachenfeststellung verkleideten Drohung, dieses Vorgehen werde antisemitische Abwehrreflexe verschärfen und zwar auch in jenen Schichten der Bevölkerung, die sich bisher als immun für diesen Code der Diskriminierung und Verfolgung erwiesen hätten.

Wenn wir dieses Argument aus einer historischen Perspektive analy-sieren, so wird ein Aspekt des subtilen Spiels mit der Ambivalenz des eigenen kulturellen Gedächtnisses sichtbar. Geld stellte üblicherweise ei-nen zwiespältigen Bezugspunkt kollektiver Selbst- und Fremdwahr-nehmung der Alten Eidgenossenschaft ebenso wie der modernen Schweiz dar. Geld war und ist phantomhaft und permanent präsent in der Selbst-identifikation des neutralen Kleinstaates, der seine beachtliche wirtschaft-liche Stärke, die auch sein Überleben förderte, aus diesem «Stoff» ge-

schaffen hat. Die Stereotypen von raffgierigen Schweizern reichen weit zurück. Schon in Thomas Morus' 1516 publizierter «Utopia» kann man nachlesen, dass die für eine «Handvoll elenden Geldes gemieteten» Söldner aus den gebirgigen Landen bereit waren, für solche monetäre *incentives* auch Brudermord zu begehen.¹² Im 18. Jahrhundert war das Motto «Point d'argent, point de Suisse» europaweit bekannt - und als der britische Aussenminister zu Beginn der 1960er Jahre die Herren an der Zürcher Bahnhofstrasse als «Swiss Gnome» titulierte¹³, konnte er mit einem über Jahrhunderte hinweg akkumulierten Verständnis rechnen. In der antisemitischen Stimmung, die sich um die letzte Jahrhundertwende aufbaute und die sich in der Zwischenkriegszeit verschärfte, schien es unvermeidbar, dass die Geld raffenden Schweizer mit den Klischees und Topoi des Antisemitismus stigmatisiert wurden: Aufgrund ihrer Raffgier wurden sie von Hermann Graf Keyserlings Ende der 20er Jahre mit dem Vorwurf belegt, sie seien den Juden ähnlich und würden sich in Geldfragen wie solche verhalten.¹⁴ So wurde die Schweiz einerseits - aus antisemitischer Sicht - zur Täterin, die andere mit raffinierten Geldgeschäften ausbeutete, während sie sich selbst als Opfer ungerechtfertigter Anschuldigungen von aussen sehen konnte.

Die Botschaft, die über dieses Klischee transportiert wurde, erweist sich in jenen Kreisen, die am traditionellen Sonderfall-Geschichtsbild festhalten, als abnutzungsresistent. In der aktuellen öffentlichen Diskussion um nachrichtenlose Vermögen haben sich die Zuschreibungen zwar verändert. Doch auch wenn das Rollenrepertoire ein anderes ist, konnte sich die Schweiz erneut als Opfer darstellen. Diesmal sind es aus der Sicht der mythenfixierten Traditionalisten die «richtigen» Juden, die zusammen mit den Amerikanern als Täter identifiziert werden. Dabei wird auf eine ideologische Physik rekurriert, die auf unbewussten Reaktionsmechanismen im naturalisierten kollektiven Gedächtnis beruht: Das Gedrücktwerden an einem Ort hat ganz einfach einen erhöhten Pegel der Aggression an einem andern zur Folge. Geht es der imaginierten Mehrheit schlecht, so leiden die Minderheiten am meisten.

Aus einer reformbereiten Sicht erscheint dieses nationale «Wir-Bewusstsein» als ein Hort unbewältigter Geschichte. Hat der neutrale Kleinstaat mit dem humanitären Selbstbild überhaupt eine «unbewältigte Vergangenheit»? Sollte nicht eher davon ausgegangen werden, dass die Schweiz ihre Geschichte zu Beginn des Kalten Krieges in einer derart drastischen Weise «bewältigt» hat, dass die Vergangenheit als Quelle

unbewältigter Probleme ausgeschaltet wurde? Jedenfalls ist Friedrich Dürrenmatt dieser Meinung. Im zitierten Text schreibt er, das Problem der *Confoederatio Helvetica* bestehe gerade darin, dass sie keine unbewältigte Vergangenheit habe. Es sei im Gegenteil die bewältigte Geschichte und die begradigte Erinnerung, die immer wieder zu «falschen Schlüssen» verleiteten. Denn in ihrer bewältigten Form fiel die Geschichte als Drehmoment für die kritische nationale Selbstreflexion aus und konnte zum Generator für politische Selbstaffirmation umfunktioniert werden. Die stillgelegte Geschichte wurde in das emotional festgefügte Gehäuse eines kollektiven Gedächtnisses eingesperrt. Aus diesem gab es kein Entinnen, und im Sprechen über die eigene Herkunft wurden während Jahrzehnten nur immer wieder dieselben Erzählungen wiederholt, die das staatstragende Überzeugungssystem stärkten. Gegen diese mythische Synchronie der Temporalstruktur, in der die retrospektive Sinnstiftung mit Immobilismus in der Gegenwart und mit fixen Zukunftsvorstellungen einhergeht, richtet sich die heutige Diskussion, in der inzwischen völlig neue Wechselwirkungen zwischen Erfahrungswelt und Erwartungshorizonten beobachtet werden können, die der Schweiz Wege in eine neue Zukunft öffnen. Friedrich Dürrenmatt sah schon in den ausgehenden 60er Jahren, dass ein solcher Vorgang nicht mit dem Terminus einer «Bewältigung» erfasst werden kann: «Ich persönlich misstrauere allem Nachträglichen. Wer nachträglich die Vergangenheit bewältigt, entschuldigt sie nur allzu leicht, wenn auch unfreiwillig.»¹⁵

III.

«Die Historikerkommission zwischen Forschungsauftrag und politischen Erwartungen»: diese Formulierung verweist auf eine asymmetrische Problemstruktur. Auf der einen Seite ist der Forschungsauftrag klar formuliert, und die Kommission hat eine profilierte Vorstellung davon, was sie zu tun hat. Auf der anderen Seite sind die öffentlichen Erwartungen nicht stabil. Sie verändern sich mit den Konjunkturen des Medieninteresses, und die Resonanz, welche die entsprechenden Themen finden, hängt auch von der Entwicklung des Konflikts zwischen amerikanischen Klägern und Schweizer Beklagten ab. Das Zustandekommen einer Globallösung bleibt nicht ohne Einfluss auf die Ansprüche, die an die UEK gestellt werden. Und wenn innerschweizerische Such- und Lernprozesse dazu führen, dass sich mehrheitsfähige politische Kräfte in der Gegenwart neu

definieren, so kann dies zu einem Erwartungswandel führen, der kaum vorhersagbar ist.

Die Einwände, die sich an diesen Spannungsfeldern festgemacht haben, müssen ernst genommen werden. Damit verbunden ist die Frage nach dem Selbstverständnis der UEK. Gibt es - einer Unterscheidung von Paul Ricoeur folgend - auch hier ein Überangebot von Moralisten, auf der einen und von Gutachtern auf der anderen Seite? Während erstere Sach- und Fachkenntnis durch normative Aussagen substituieren, halten sich letztere an rigide Regeln der Professionalisierung und treiben die arbeitsteilige Spezialisierung in einer Weise voran, dass sie gar nicht mehr imstande sind, die erzielten Tatsachenfeststellungen noch mit einer öffentlich wirksamen Interpretationsleistung zu verbinden. Und während die einen die Moralfrage zum Dreh- und Angelpunkt ihrer Beschäftigung mit der Vergangenheit machen und grosszügig Schuldzuweisungen vornehmen, möchten die anderen im Namen einer tatsachenvergötzenden Geschichtsauffassung jeder normativen Bewertung der Befunde ausweichen. Die Forderung, die UEK müsse nach exakt jener «goldenen Mitte» zwischen Faktenhuberei und Moralepistel suchen, liesse sich indessen schlecht begründen. Die Kommission versucht vielmehr, seriöse Grundlagenforschung zu leisten und gleichzeitig die Kategorie der Verantwortung stark zu machen. Dies ist insbesondere mit der Analyse von alternativen Handlungsmöglichkeiten und mit einem Interesse dafür verbunden, wie das Entscheidungskalkül unter Unsicherheitsbedingungen funktioniert.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Geschichte ein Gericht ist. Im Vorwurf, die UEK wolle sich als Richterin aufspielen, geraten meist zwei verschiedene Problemstellungen durcheinander, die auf den Unterschied zwischen Beurteilen und Verurteilen verweisen. Wenn die Geschichtsschreibung auf eine Verurteilung abzielt, so muss sie sich als eine Art Rechtsprechung über die Vergangenheit verstehen. Sie fällt in diesem Falle ein Urteil, das als solches verbindlich ist und die Diskussion zu einem Abschluss bringen soll. Diese Auffassung ist mit guten Argumenten kritisiert worden. Marc Bloch hielt 1941 in seinem letzten Werk «Apologie der Geschichte oder der Beruf des Historikers» fest, dass die historische Fachdisziplin «darauf verzichten (sollte), sich wie ein richtender Erzengel zu gebärden».¹⁶ Diese Aussage weist darauf hin, dass der Geschichte als einem offenen Diskussionszusammenhang, als einem sich stets bewegenden wissenschaftlichen Unternehmen durch

keine Gerichtsbarkeit Einhalt geboten werden kann. Eine Geschichte als Gericht ist nur um den Preis der Wissenschaftlichkeit zu haben. Die andere Frage lautet hingegen, ob Geschichtsschreibung nicht eine Bewertung vornehmen und mit ihren Analysen dazu beitragen kann und soll, Verantwortliche zu identifizieren, so dass diese zur Rechenschaft gezogen und zu Restitutionsleistungen angeregt werden können. Eine solche Funktion muss die historische Wissenschaft durchaus haben. Geschichte soll werten, auch urteilen, aber nicht verurteilen.

In Anlehnung an die pragmatisch-performative Sprechakttheorie John L. Austins¹⁷, in Fortführung von Carlo Ginzburgs Überlegungen zum Verhältnis zwischen Richter und Historiker¹⁸ und in Übereinstimmung mit Judith Butlers Analyse der Politik des Performativen¹⁹ kann der Unterschied zwischen Gericht und Geschichte mit der Differenz zwischen illokutionären und perlokutionären Sprechakten parallelisiert werden. Historische Sprechakte sind perlokutionär: Sie stellen sprachliche Handlungen dar, ohne als solche unbedingt effektiv zu sein. Sie können zwar eine Kette von Folgen hervorrufen, «ohne dass das Sagen und die hervorgerufenen Wirkungen zeitlich zusammenfallen» und ohne dass das Ergebnis oder «Nachspiel» der Äusserungen durch die Sprechenden kontrolliert werden könnte.²⁰ Die Worte und die Dinge, die mit ihnen getan werden, sind somit «in keiner Hinsicht identisch».²¹ Demgegenüber ist der Sprechakt des Richters illokutionär und transitiv. Die Gewalt der Rechtsprechung besteht gerade darin, dass das Urteil, das der Richter spricht, verbindlich ist. Das Gesprochene wird unmittelbar und direkt in die entsprechenden Handlungen umgesetzt. Man kann sagen, dass die Aussage hier selbst ein Tun ist, das durch sprachliche und gesellschaftliche Konventionen gestützt wird.

Die Feststellung, dass der Zusammenhang zwischen dem Gesagten und dem Bewirkten im Falle der Geschichte vielfältig gebrochen und kontingent ist, wird durch einen weiteren Sachverhalt verkompliziert. Geschichtsschreibung lässt sich nämlich nicht auf eine einzige Interpretation festlegen. Anders als bei einem Gerichtsurteil, das ein Deutungsmonopol durchsetzt (zumindest so lange, bis die nächsthöhere Instanz mit demselben exklusiven Anspruch entschieden hat), existieren in der Geschichte meist mehrere Deutungen nebeneinander, und auch im zeitlichen Verlauf macht sich eine beträchtliche Interpretationsflexibilität bemerkbar. Dies hängt damit zusammen, dass sich der Versuch, die Vergangenheit darzustellen, immer im Hier und Heute abspielt. Wir können

keine Geschichte, auch nicht jene des Zweiten Weltkrieges, in die Gegenwart zurückholen - wir können uns bloss heute an Gewesenes erinnern oder - als Fachhistoriker - versuchen auf der Grundlage dessen, was von der Vergangenheit an papiersedimentierten Quellenspuren, an materieller Kultur, an Zeugenaussagen verfügbar ist, plausible historische Argumente zu konstruieren. Die vorhandenen Quellen verfügen über keine authentische Sprache, die es nur niederzuschreiben gälte. Vielmehr sind sie mehrdeutig, polysemisch und deutungs offen. Die Quellenqualität von überliefertem Papier und tradierten Gegenständen wird überhaupt erst durch Fragestellungen konstituiert. Die Artefakte aus der Vergangenheit legen somit verschiedene Lesarten nahe. Dabei müssen Erkenntnisinteressen, theoretische Prämissen und unbewusste Annahmen der Historikerinnen und Historiker berücksichtigt werden. Deshalb wird auch die Diskussion über die Angemessenheit und die Gültigkeit historischer Interpretation nie abbrechen. Wenn wir bei jedem Wechsel der Interpretation «Schuldige» einsperren würden, dann wäre Geschichte ein evidentermassen ungerechtes Unternehmen. Sie kann sich nur mit einer Theorie perlokutionärer Sprechakte selber beschreiben und in ihrer Wirkung auf die Gesellschaft verstehen.

Weil Geschichte kein Gericht sein kann und weil historische Interpretation immer durch die in einer Gesellschaft dominierenden Werthaltungen beeinflusst wird, kann auch das Ergebnis der UEK keine verbindliche oder gar autoritative Interpretation der Schweizer Geschichte sein. Es darf nicht darum gehen, der Bevölkerung gleichsam *ex cathedra* die neue «Wahrheit» zu verkünden und kurzerhand ein offizielles Geschichtsbild aufkotzieren zu wollen, geschweige denn eines, das sich wie eine Windfahne nach der Aussenpolitik ausrichtet. Zudem hat die Kommission auch kein Monopol in der wissenschaftlichen Erforschung des Zweiten Weltkrieges und schon gar nicht auf der imagologischen Baustelle des kollektiven Gedächtnisses. Ich spreche jetzt nicht von den *task forces* und *history teams* von Banken und anderen Unternehmen, die den Zweiten Weltkrieg in Mannschaftsstärke bearbeiten und deren Exponenten man manchmal auch in ausländischen Archiven antreffen kann. Es geht vielmehr um die Historikerinnen und Historiker, die an Universitäten und in den Medien mit Elan und Kompetenz Zeitgeschichte schreiben oder verfilmen und selbstverständlich nicht warten, bis die Kommission die Ergebnisse ihrer Forschungen und Recherchen einer kritischen Öffentlichkeit unterbreitet. Wir - d.h. die Mitglieder und Mitarbeiterinnen der Kommission -

sind an einer engen Kooperation mit solchen Projekten interessiert, auch wenn diese Zusammenarbeit freilich nicht nur harmonisch verläuft.

Es bleibt die Frage, ob die UEK mit ihrem Privileg des exklusiven Aktenzugangs einen forschungsethischen Grundsatz verletzt. Die Frage ist deswegen ernst zu nehmen, weil gesetzliche Vorrechte in der Forschung generell problematisch sind. Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996 regelt die «Pflicht zur Gewährung der Akteneinsicht» und hält fest, dass die in Artikel 1 genannten «Banken, Versicherungen, Anwälte, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz» verpflichtet sind, «den vom Bundesrat bestimmten Mitgliedern der Expertenkommission und den von ihnen beigezogenen Forscherinnen und Forschern Einsicht in alle Akten zu gewähren, die der Untersuchung dienlich sein könnten». Diese Pflicht «geht jeder gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflicht vor». Gleichzeitig hält Artikel 4 fest, dass alle dem Untersuchungszweck dienlichen Akten «nicht vernichtet, ins Ausland gebracht oder sonstwie schwerer zugänglich gemacht werden» dürfen. Fünf Gründe führten uns dazu, das Sonderrecht als vertretbar zu erachten. *Erstens* ist das, was die UEK tut, nicht so ungewöhnlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. In verschiedenen Forschungsbereichen gibt es einen privilegierten Zugang zu sensiblen Akten - ich erwähne nur die Psychiatriegeschichte, wo jene Forscherinnen, die mit Krankengeschichten arbeiten wollen, eine Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen, die längst nicht alle Interessierten erfolgreich durchstehen. *Zweitens* haben wir - wie schon festgestellt - die Garantie, dass der Bericht integral veröffentlicht wird. *Drittens* weist die Untersuchung, die wir durchführen, einen hohen Dringlichkeitsgrad auf. Der private Charakter von Unternehmensarchiven, das Bankgeheimnis und andere rechtliche Normen verunmöglichen einen generalisierten Zugang zu den Akten. Warten, bis sich hier grundsätzlich etwas ändern würde, käme einem faktischen Verzicht auf Forschung gleich. *Viertens* ist die Ressourcenproblematik zu bedenken. Das Vorhandensein finanzieller Mittel ist für das Vorankommen der Forschung nämlich ebenso wichtig wie der Zugang zu den Quellen. Viele Bestände, mit welchen die UEK arbeitet, lagern in öffentlich zugänglichen Archiven - und trotzdem wurden sie bisher nicht ausgewertet. *Fünftens* ist die Frage der Überprüfbarkeit anzusprechen. Die UEK macht keine Arkanpolitik. Wichtige Quellen werden zusammen mit den Berichten veröf-

fentlicht werden. Und die UEK setzt sich dafür ein, dass die Firmenarchive nach Abschluss ihrer Arbeiten nicht wieder geschlossen, sondern für weitere historische Forschungen geöffnet werden.

IV.

In der zitierten Rede «Die Schweiz und die jüngere Zeitgeschichte» erklärte der damalige Bundespräsident, Arnold Koller, am 5. März 1997 zur Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg: «Die politisch-moralische Gesamtwürdigung des damaligen Verhaltens der Schweiz und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen können jedoch nicht den Historikern überlassen sein, sondern sind von uns - Bundesrat, Parlament und Volk - vorzunehmen.»²² Hier wird der Sachverhalt angesprochen, dass die Geschichtswissenschaft nicht über das kollektive Gedächtnis verfügen kann, sondern dass es einen politischen Prozess und einen mentalen Wandel braucht, um einen neuen Bezug zur Vergangenheit verwirklichen zu können. Die Subsumierung des «Volkes» unter «uns» gibt jedoch zur Vermutung Anlass, dass die bundesstaatliche Exekutive diesen Vorgang nur im Rahmen des politischen Systems sieht. Damit wird dieses auch zuständig für die Durchsetzung jener «Gerechtigkeit», die «Mass und Massstab unserer Beurteilung (sein) muss». Diese Anstrengung konzentriert sich auf die damaligen staatlichen Entscheidungsträger: «Die Gerechtigkeit verpflichtet uns, den damaligen Entscheidungssituationen, dem schmalen Weg zwischen möglichen Handlungsfreiheiten und Handlungszwängen, gerecht zu werden. Ein solches Bewerten verlangt von uns auch grosse Bescheidenheit. Denn wir alle wissen nicht, wie wir in der damaligen Unsicherheit, Bedrängnis und Angst gehandelt hätten.»

In der Rede des Bundespräsidenten zeigt sich das Bewusstsein, dass der Staat die Grundwerte, auf denen er basiert, aktiv durchsetzen und verteidigen muss. Es wird auch klar, dass die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit eine Frage der Werthaltung in der Gegenwart ist. Gleichzeitig deutet der Redner Unsicherheit in Entlastung um: Es geht nicht an, dass wir heute aus komfortabler Distanz den Stab brechen über Bürgerinnen und Bürger, die während der Kriegsjahre nicht wissen konnten, wie sich die Situation entwickeln wird. Die Botschaft lautet: Die Politik hat sich ihrer Verantwortung zu stellen, aber man soll nicht zu hart urteilen. Man könnte nun darüber streiten, ob diese Schlussfolgerung adäquat ist. Wichtiger ist jedoch die Frage, inwieweit die eingeforderte Gerechtig-

keit eine staatliche Aufgabe sein kann und soll. Der Punkt, um den es geht, wird - aus anderem Anlass, aber mit durchaus generalisierbaren Überlegungen - von Judith Butler in ihrem bereits erwähnten Buch «Excitable Speech. A Politics of the Performative» entwickelt.²³ Aus der Sicht Butlers leidet die heutige moralische Selbstverständigung an einer fatalen Fixierung auf Staatsmacht und Rechtssystem. Sie formuliert ein fulminantes Plädoyer für einen «gesellschaftlichen und kulturellen Sprachkampf» und weist die Kontrolle des Staates über die moralischen Ressourcen der Gesellschaft zurück. Sie zeigt, wie der permanente Rekurs auf den politisch institutionalisierten Souverän eine Autoritätsstruktur in den ethischen Diskurs einfügt, die auf Kosten einer zivilgesellschaftlichen Reflexion über Normen, Werte und Ziele einer selbstbestimmten Gesellschaft geht. Politisch perspektivenreicher ist es, sprachliches Handeln als permanenten Aneignungs- und Veränderungsvorgang und mithin als aktive Tätigkeit zu verstehen. Dadurch erhalten Grundwerte wie Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit überhaupt erst ihre Bedeutung, ihre ein- und ausschliessende Wirkung, ihre konsensbildende Kraft. Und es kann jene Rhetorik der Menschenrechte vermieden werden, die aufgrund des nationalen und territorialen Resonanzraumes bisher immer mit Exklusionsdruck und Assimilationszwängen kombiniert war.

Wird diese Problematik wiederum stärker auf die historischen Umstände, in denen sich die Schweiz befand und befindet, bezogen, so lässt sich zunächst sagen, dass der Zweite Weltkrieg noch immer Zeitgeschichte ist; die wissenschaftliche Geschichtsschreibung koexistiert hier mit der gelebten Erinnerung von Zeitgenossen und sie kann in ein ausgeprägtes Spannungsfeld zum kollektiven Gedächtnis der Nation (oder einer anderen imaginierten Gemeinschaft) geraten.²⁴ Gerade in der Schweiz ist dieses Spannungsmoment sehr ausgeprägt, und die Konflikte zwischen jenen, die eine Phase durchlebt und mitgestaltet haben, und den andern, die *post festum* nach den Regeln des historischen Metiers eine Interpretation der Vergangenheit versuchen, sind nicht zu vermeiden. Denn die Geschichtsschreibung, sofern sie denn professionell geleistet wird, kann gar nie mit dem kollektiven Gedächtnis zusammenfallen. Weit davon entfernt, die zeitliche Distanz zur dargestellten Vergangenheit zu überbrücken, wird diese Kluft vielmehr von der Geschichtswissenschaft noch vertieft. Geschichte und Gedächtnis geraten in ein Konkurrenzverhältnis, weil es sich in beiden Fällen um einen Prozess historischer Sinnbildung handelt, der jedoch unterschiedlich strukturiert ist. Geschichte beruht

auf einem Differential - während das kollektive Gedächtnis eine mythische Struktur hat und deshalb synchron organisiert ist.

Im Gegensatz zur gelebten Erinnerung, welche die Vergangenheit unmittelbar einschliesst und sie immer wieder gleichsam auferstehen lässt, erklärt die Geschichtsschreibung ja gerade, wie Michel de Certeau in *L'Absent de l'Histoire* schreibt, die Abwesenheit der Vergangenheit zu ihrem wesentlichen Merkmal. Wir holen die Vergangenheit nicht zurück, wenn wir über sie schreiben. Die Zeiten, in denen Geschichtsschreiber mit Leopold Ranke noch sagen konnten, sie wollten die Vergangenheit, «wie sie wirklich gewesen ist», darstellen, sind wohl endgültig vorbei. Aufgrund der vertieften Reflexion auf die methodologischen Grundlagen der eigenen Disziplin sind sich Historikerinnen und Historiker heute bewusst, dass die Rekonstruktion einer Geschichte abhängig ist von Erkenntnisinteressen, von Werturteilen, vom *emplotment*, d.h. den Bedeutungseffekten der gewählten Erzählmuster - und dann auch von den metaphorischen, metonymischen sowie ironischen Qualitäten der verwendeten Sprache, ohne die es kein Erzählen gäbe.²⁵ Für de Certeau und auch für Jörn Rüsen z.B. ist Geschichtsschreibung immer eine Operation der Abtrennung, des aktiven Abstandgewinnens: Es wird durch die Geschichtsschreibung ein «Einschnitt» produziert, durch den sich eine Gegenwart von ihrem Anderen, von ihrer Vergangenheit, abgrenzt.²⁶ Diese Abwesenheit der historischen Vergangenheit wird somit schliesslich sogar zu einer doppelten: Abwesend ist Vergangenes einerseits dadurch, dass die aus sedimentierten Quellen gewonnene dokumentarische Spur an die Stelle der gelebten Erinnerung tritt. Und abwesend ist sie andererseits im Diskurs der Geschichte, da diese die Vergangenheit, so wie sie sich tatsächlich zugetragen hat, keineswegs nacherlebt, sondern lediglich repräsentiert. Geschichte als Repräsentation von Vergangenheit in der Gegenwart ist immer unfähig zu einem aktiven Nachvollzug, unfähig zu dem, was man *re-actment* nennen könnte und was in den Ritualen, Praktiken und Emotionen der gelebten Erinnerung als Wiederholungsstruktur erkennbar wird.²⁷

Genau auf dieser Wiederholungsstruktur basieren ja die oft phänomenale Kontinuität des kollektiven Gedächtnisses und die Schaffung kommemorativer Vergangenheitswelten. Die Dinge werden nochmals vorgeführt. Es ist dann, als ob es gestern gewesen wäre. *To get in touch with history*, diese begreifbare Vergangenheit erweist sich derart eben gerade als die unbegriffene Geschichte. Auf diese Weise formuliert, könnte

man nun sagen, dass das «Dabeigewesensein» ein Problem ist für das Schreiben von Geschichte, weil man in der wissenschaftlichen Rekonstruktion gerade nicht in ein solches *re-actment* zurückfallen darf. Das Argument, jüngere Historiker könnten das, was ältere als Zeitgeschichte durchlebt haben, nicht verstehen, weil sie nicht dabei gewesen sind, ist aus diesem Blickwinkel obsolet. In umgekehrter Richtung müsste - wie dies Eric Hobsbawm in seinem Buch über das 20. Jahrhundert «Das Zeitalter der Extreme» tut - gefragt werden: Sind Zeitgenossen, die über ein reiches Repertoire von Erinnerungen verfügen und vielfältig in den Gang der Dinge verstrickt waren, überhaupt in der Lage, diese Zeit in ihrer Komplexität und Ambivalenz zu interpretieren? Hobsbawm ist der Ansicht, dass dies gelingen kann - aber eben gerade nicht durch das Insistieren auf dem «Dabei-Gewesen-Sein», sondern vielmehr durch eine reflektierte Distanzierung, durch offene Selbstkritik und durch die Relativierung der eigenen Erfahrung.²⁸

Es gibt aber auch die Möglichkeit einer gegenseitigen Durchwirkung von Geschichte und Gedächtnis. Starke historische Erzählungen können etwas bewegen, sie können sich einprägen und dadurch einen Wandel des Geschichtsbewusstseins und des kollektiven Gedächtnisses provozieren. Wenn ich diese Wirkungsrichtung betone, so erhebe ich dabei keinen Überlegenheitsanspruch für die wissenschaftliche Geschichtsschreibung. Wir sollten uns generell von hierarchisierenden Denkgewohnheiten verabschieden und versuchen, in Kategorien einer Vernetzung zu denken. Kultur produziert Bedeutungen und formt Identitäten. Wenn die sozialen Bedingungen des Gedächtnisses sich wandeln, so bleibt das nicht ohne Konsequenz für die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Vergangenheit. Es lässt sich ja auch tatsächlich beobachten, dass Menschen, die aufgrund geistiger Lockerungsübungen ein entspanntes Verhältnis zu einengenden Kategorien wie «nationale Identität» und «Sonderfall Schweiz» haben, eher bereit sind, sich offener mit der eigenen Geschichte zu befassen.

Insgesamt ist es wichtig, dass der Prozess, der durch massiven Druck von aussen initiiert wurde, in einen Such- und Lernprozess innerhalb der Schweiz übersetzt werden kann. Eine äusserst negative, gleichsam regressive Entwicklung würde dann eintreten, wenn in einer Art kollektiver Bockigkeit die zugegebenermassen manchmal wenig höflichen und schlecht fundierten Vorwürfe gegen die Schweiz zum Anlass genommen würden, in eine trotzig «Jetzt-erst-recht» -Haltung zu verfallen und anachronisti-

Jakob Tanner

sche Vorstellungen vom «nationalen Alleingang» zu propagieren. Dass die Schweiz dermassen ins Schlingern geriet, als in New York ein Senator Post verschickte, zeigt ja gerade, dass bestimmte Vorstellungen von nationaler Unabhängigkeit nicht sehr realitätstauglich sind., und wir könnten daraus lernen - und haben dies, wie ich meine, auch getan -, dass wir tatsächlich Grund haben, uns mit unserer Geschichte zu beschäftigen. Wenn hingegen eine ultranationalistisch-xenophobe Kompensationsideologie die vorhandene Unsicherheit zu bündeln und politisch wirksam zu machen vermöchte, dann würde ein helvetischer Rückwärtsgang einrasten, der die Schweiz als zukunftsfähigen Staat weit mehr gefährdet als die Bereitschaft, sich unbequeme Fragen zu stellen und sich auf Neues einzulassen. Daraus könnte die Einsicht resultieren, wie sehr die Reduit-Schweiz in den Köpfen während der vergangenen Jahrzehnte unsere Lernfähigkeit behindert hat. Lernunfähige Gesellschaften haben schlechte Voraussetzungen, um sich Herausforderungen kreativ und zukunftsträchtig zu stellen. In diesem Sinne ist die mittlerweile angelaufene, durch die UEK mit einigem intellektuellem Rohstoff versehene konflikthafte Auseinandersetzung mit dem Geschichtsbild ein Lichtblick.

Anmerkungen

Sacha Zala: Gebändigte Geschichte. Amtliche Historiographie und ihre Malaise mit der Geschichte der Neutralität, 1945-1961 (Hg. Schweizerisches Bundesarchiv), Bern 1998. Vgl. auch: Jubiläen der Schweizer Geschichte, Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs, Studien und Quellen, Nr. 24, Bern u.a. 1998.

Vgl. dazu Jakob Tanner: Die Krise der Gedächtnisorte und die Havarie der Erinnerungspolitik. Zur Diskussion um das kollektive Gedächtnis und die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges, in: *traverse*, Zeitschrift für Geschichte, Revue d'histoire, Zürich 1999/1 (Non-lieux de mémoire, Erinnerung und Vergessen), S. 16-37.

Vgl. dazu die Ausführungen in der Einleitung.

Vgl. Raphael Gross/Werner Konitzer: Wir sind mächtiger als ein Gericht, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23. September 1997, Nr. 221, S. 45. Die Autoren formulieren hier nicht einen Wunsch, sondern eine Kritik.

Inzwischen liegt vor: Independent Committee of Eminent Persons, Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, Bern 1999.

Stiftung solidarische Schweiz: Hintergrund und Stiftungsidee, <http://www.admin.ch/solidarity/d/shinterg.htm>

Alle Gesetzestexte finden sich unter: <http://www.uek.ch/>. Vgl. BB Nr. 984: «Bundesbeschluss vom 13. Dezember 1996 betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte» vom 13. Dezember 1996 (AS 1996 3487), gültig bis 31. Dezember 2001.

«Bundesratsbeschluss betreffend Einsetzung der unabhängigen Expertenkommission» vom 19. Dezember 1996.

Die einzige und aus Gründen der Persönlichkeitsrechte vertretbare Einschränkung betrifft die Anonymisierung von Daten. Absatz zwei des Artikels hält fest: «Personendaten werden für die Veröffentlichung anonymisiert, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen lebender Personen dies erfordern.»

³ Luzi Stamm: Kniefall der Schweiz, Baden 1998; denselben Grundtenor schlägt an: Jean-Christian Lambelet: *Le mobbing d'un petit pays - onze theses sur la Suisse pendant la deuxième guerre mondiale*, Lausanne 1999.

¹ Arbeitskreis gelebte Geschichte: Offener Brief an Frau Madeline Kunin, Botschafterin der Vereinigten Staaten von Amerika in der Schweiz, Bern, 24. Juni 1998.

² Thomas Morus: *Utopia*, Stuttgart 1995, S. 120 ff. Zur Aussenwahrnehmung der Schweiz vgl. Marysia Morkowska: *Vom Stiefkind zum Liebling. Die Entwicklung und Funktion des europäischen Schweizbildes bis zur Französischen Revolution*, Zürich 1997.

³ Zum Ursprung dieses Bildes vgl. Theodore Reed Fehrenbach, *The gnomes of Zürich*, London 1974 (13th impression).

¹ Hermann Keyserling: *Das Spektrum Europas*, Heidelberg 1928, S. 283 f.; vgl. dazu auch: Mario König: *Politik und Gesellschaft im 20. Jahrhundert. Krisen, Konflikte, Reformen*, in: Manfred Hettling u.a., *Eine kleine Geschichte der Schweiz*, Frankfurt a. M. 1998, S. 60 f.

² Friedrich Dürrenmatt: *Zur Dramaturgie der Schweiz (1968/70)*, in: drs.: *Gesammelte Werke*, Bd. 7, Zürich 1996, S. 814-830, hier S. 823 f. Vgl. auch: drs.: *Monstervortrag über Gerechtigkeit und Recht, nebst einem helvetischen Zwischenspiel*, in: Do. S. 619-690.

³ Marc Bloch: *Apologie der Geschichte oder der Beruf des Historikers*, Stuttgart 1974, S. 152.

⁴ John. L. Austin: *Zur Theorie der Sprechakte*, Stuttgart 1979.

⁵ Carlo Ginzburg: *Der Richter und der Historiker. Überlegungen zum Fall Sofri*, Berlin 1991; drs., *Die Wahrheit der geschichtlichen Rhetorik und Beweis*, Berlin 2001.

⁶ Judith Butler: *Excitable Speech. A Politics of the Performative*, New York 1997 (deutsch: *Hass spricht. Zur Politik des Performativen*, Berlin 1998).

²⁰ Butler: Hass spricht, S. 31; Austin: Theorie der Sprechakte, S. 43 ff.

²¹ Butler: Hass spricht, S. 67.

²² <http://www.admin.ch/solidarity/d/skoller.htm>

²³ Siehe Anm. 19.

²⁴ Pierre Nora (Hg.): Les Lieux de Memoire, Bd. 1: La Republique, Paris 1984; drs.: Zwischen Geschichte und Gedächtnis, Berlin 1990. Benedict Anderson: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Frankfurt a. M./New York 1988.

²⁵ Michel de Certeau: Das Schreiben der Geschichte, Frankfurt a. M. 1991.

¹⁶ Jörn Rüsen: Was heisst: Sinn der Geschichte?, in: Klaus E. Müller/Jörn Rüsen (Hg.): Historische Sinnbildung. Problemstellungen, Zeitkonzepte, Wahrnehmungshorizonte, Darstellungsstrategien, Reinbek b. Hamburg 1997, S. 17-47.

²⁷ Sigmund Freud: Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten, in: drs.: Gesammelte Werke Bd. X (= Werke aus den Jahren 1913-1917), Frankfurt a. M. 1973, S. 126-136 (erstmalig 1914); vgl. dazu auch: Paul Ricoeur: Gedächtnis-Vergessen-Geschichte, in: Klaus E. Müller/Jörn Rüsen (Hg.): Historische Sinnbildung, Reinbek b. Hamburg 1997, S. 433-54. Die Freudsche Argumentation wurde bisher vor allem in der Holocaust-Forschung aufgegriffen: vgl. Dominick LaCapra: Representing the Holocaust. History, Theory, Trauma, Ithaca 1996; Saul Friedländer: Memory, History, and the Extermination of the Jews of Europe, Bloomington/Indianapolis 1993.

²⁸ Eric Hobsbawm: Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, München 1995, S. 15 ff.